



PFARREI
HL. JOHANNES XXIII.

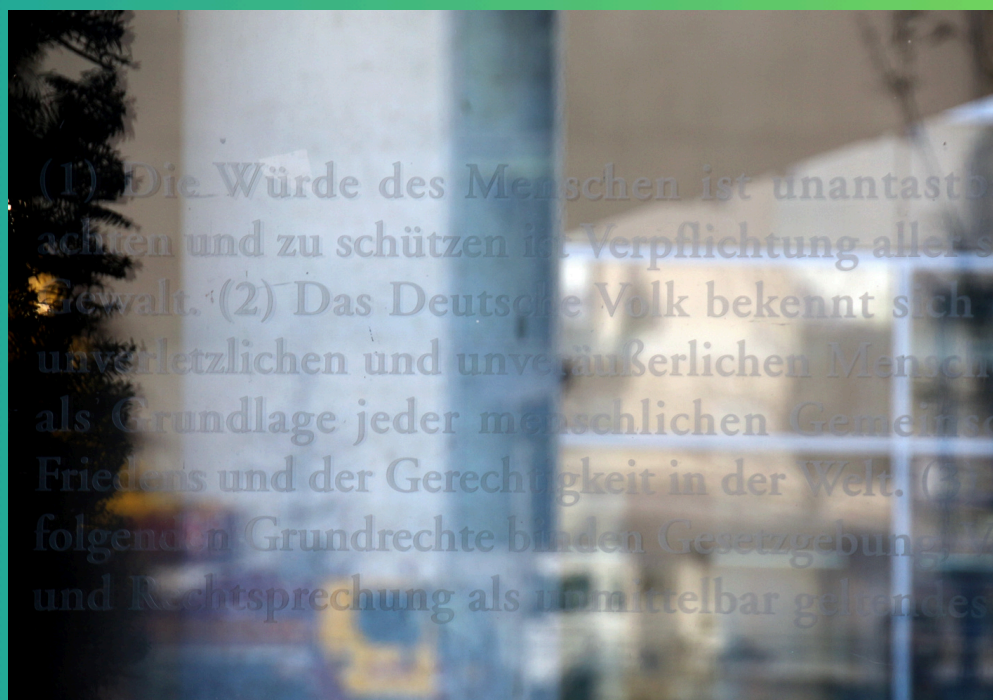


HL. JOHANNES XXIII.
Katholische Kirche Viernheim

Institutionelles Schutzkonzept

zur Prävention von sexualisierter
Gewalt an Kindern und Jugendlichen
sowie erwachsenen Schutzbefohlenen

gemäß § 5 der Ordnung zur
Prävention gegen sexualisierte
Gewalt an Minderjährigen und schutz
-oder hilfsbedürftigen Erwachsenen
für das Bistum Mainz



Pfarrei Hl. Johannes XXIII.
Mannheimerstr. 18 68519 Viernheim
Tel. 06204-78920 0

Verhaltenskodex (§10 PräVO)

An folgendem Verhaltenskodex war der kirchliche Rechtsträger, Verantwortliche aus dem Kreis der Beschäftigten, der ehrenamtlich Tätigen und den Vertretungen der Minder- und/oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsenen beteiligt. Er wird an alle Verantwortlichen in den Gremien und denen, die mit Schutzbefohlenen betraut sind, gesendet. Er muss von allen Mitarbeitenden unterschrieben und an das Pfarrbüro zur Dokumentation im Präventionsordner zurückgegeben werden.

Sprache und Wortwahl

Die Kommunikation ALLER ist wertschätzend, respektvoll und generell dem Alter, besonders aber den Bedürfnissen sowie dem Stand der individuellen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen angemessen.

Die Begleitenden achten darauf, dass keine verbale Grenzverletzung, Herabwürdigung, Bedrohung, Einschüchterung gegenüber einer schutzbefohlenen Person erfolgt. Über Themen wie Gewalt und Sexualität wird nur aus pädagogisch und inhaltlich nachvollziehbarem Anlass gesprochen.

Nähe – Distanz

Bei Spielen, Methoden, Übungen und Aktionen achten die Begleitenden darauf, dass die Teilnehmenden sich sicher fühlen können und eine Überschreitung der persönlichen Grenzen der Kinder, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen nicht stattfindet. Die Teilnahme daran ist immer freiwillig. Hierauf werden die Teilnehmenden zu Anfang hingewiesen.

Grenzverletzungen werden benannt und ernstgenommen.

Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Berührung findet ausschließlich in altersgerechter und dem jeweiligen Kontext angemessener Weise statt. Sie setzt freie und persönlich erklärte Zustimmung durch die schutzbefohlene Person voraus.

Im Falle des Tröstens sowie bei einer Versorgung (z. B. Erste Hilfe) beziehungsweise Hilfestellung, die situations- oder entwicklungsbedingt notwendig ist, erfolgt Körperkontakt in würdiger und achtsamer Weise.

Intimsphäre

Des Weiteren wird der Schutz der Intimsphäre beachtet.

Zulässigkeit von Geschenken

Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Begleitperson stehen, sind nicht erlaubt. Geschenke an Kinder und Jugendliche müssen angemessen, uneigennützig sowie transparent sein. Sie dürfen keinen hohen materiellen Wert haben. Eine Ablehnung des Geschenks muss möglich sein.

Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Weitergabe von gewaltverherrlichenden, pornographischen oder rassistischen Datenträgern, Druckerzeugnissen, Computerspielen sowie anderen Medien und Objekten ist in allen Kontexten kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit verboten. Bei Veröffentlichungen von Fotos, Videos, Tonmaterial oder Texten ist das Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu achten.

Verhalten in Konfliktsituationen

Die Begleitenden pflegen eine wertschätzende und fehlerfreundliche Kultur des Umgangs untereinander ebenso wie mit den Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen. Jeder und jede ohne Ausnahme darf kritisiert werden. Kritik erfolgt unter Beachtung der persönlichen Integrität des Gegenübers. Öffentliche Zurechtweisung erfolgt nur in begründeten Ausnahmen. Verhaltensweisen, die ein kooperatives Miteinander stören, werden fair, transparent, altersgemäß, angemessen und zeitnah angesprochen und wenn notwendig mit einer logischen Folge bzw. Wiedergutmachung (z. B. Entschuldigung) anstelle von Bestrafung sanktioniert. Dabei sind grundsätzlich Gleichbehandlung und Angemessenheit zu beachten

Die angemessene Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen muss auch im Konfliktfall gewahrt bleiben.

Starke Konflikte und sich wiederholende Regelverstöße, die sich in relevanter Weise nachteilig auf die Gruppe, andere Personen bzw. die Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene selbst auswirken, werden grundsätzlich mit der Person selbst, anderen haupt- und ehrenamtlichen Begleitpersonen besprochen.

Agieren im Fall von Verdachtsmomenten

Besteht ein vager oder begründeter Verdacht bzgl. übergriffigen Verhaltens oder Grenzverletzungen, müssen die Begleitenden sofort handeln. s. 8.2.

Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodexes

Hält sich ein Verantwortlicher bzw. eine Verantwortliche nicht an den Verhaltenskodex, so ist ein Gespräch mit dem Rechtsträger bzw. der Präventionsbeauftragten zu führen und ihn/ sie auf die Verpflichtung, diesen einzuhalten, hinzuweisen. Wird dieser wiederholt überschritten, muss dem Verantwortlichen/ der Verantwortlichen die Verantwortungsbereich entzogen und er/ bzw. sie der Aufgabe entpflichtet werden.